

Richtlinie über die Zusammenarbeit der Strafbehörden und Konkursämter

	KONKURSÄMTER	STRAFBEHÖRDEN
Ingress	<p>Richtlinie zur Lösung von Problemen bei Schnittstellen in Konkurs- und Strafverfahren betreffend die Beschlagnahme und Einziehung von Vermögensbestandteilen sowie deren Verwertung und die Verteilung des Erlöses sowie für Dienstleistungen von Konkursämtern für Strafbehörden ausserhalb von Konkursverfahren.</p> <p>Die Richtlinie wird als Vereinbarung der Staatsanwaltschaft (für sich und die Strafverfolgungsbehörden) und der Leistungsgruppe Erstinstanzliche Gerichte (für sich und für die Konkursämter) als verbindlich erklärt. Das Obergericht hat im zustimmenden Sinn von der Richtlinie Kenntnis genommen.</p>	
Anwendungsbereich des Leitfadens (Kriterien)	<p>Nur wo Doppelzugriff auf Vermögen des Schuldners durch Konkurs- und Strafbehörden erfolgt. Die Strafbehörden können bei komplexen Verhältnissen Dienstleistungen der Konkursämter (Inventarisierung, Bewertung, Verwertung, Verteilung) in Anspruch nehmen, ohne dass ein Konkursverfahren eröffnet wurde.</p>	
	<p>Betreibung auf Konkurs</p>	<p>Sicherungseinziehung nach § 74 StPO (gefährliche Gegenstände, Ersatzforderungen Staat).</p> <p>Beweismittel und andere nach eidgenössischem und kantonalem Recht einziehbare Gegenstände nach § 114 StPO.</p> <p>entfremdetes Gut inkl. Surrogate nach § 118 StPO.</p> <p>Kosten- und Bussensicherung nach § 119 StPO.</p>

Richtlinie über die Zusammenarbeit der Strafbehörden und Konkursämter

	KONKURSÄMTER	STRAFBEHÖRDEN
Problemfelder	<p>Bei einem Doppelzugriff, d.h. bei der Beschlagnahme / Einziehung durch die Strafbehörden sowie der Beschlagnahme im Konkursverfahren ergeben sich Koordinationsprobleme, welche durch gegenseitige Absprache der involvierten Behörden zu lösen sind.</p> <p>Der eine Zugriff berührt den andern nicht. Wenn einer der beiden Zugriffe aufgehoben wird, bleibt der andere unverändert bestehen.</p>	
Sicherstellung des Informationsflusses	<p>Beim Doppelzugriff ist es zur Vermeidung von Komplikationen unabdingbar, dass sich Konkursamt und Strafbehörden gegenseitig informieren. Dieser Informationsfluss ist durch effiziente und einfache Vorkehrungen sicherzustellen.</p> <p>Haben Konkursamt und Strafbehörden Kenntnis vom Zugriff des andern Amtes auf Vermögen, sind Freigaben von Vermögensbestandteilen dem andern Amt zu melden.</p>	
	<p>Der Schuldner ist anlässlich der Einvernahme hinsichtlich erfolgter oder zu erwartender Beschlagnahmen zu befragen. Nachfragen bei der andern Amtsstelle in virulenten Fällen.</p>	<p>Kenntnis eines Konkursverfahrens kann aus dem Kantonsblatt, Befragung der betreffenden Personen, Nachfragen bei der andern Amtsstelle in virulenten Fällen, erlangt werden. Entsprechende Erkenntnisse müssen ihren Niederschlag in den Akten finden (Vormerknahme, Faszikel zur Person).</p>
Konkurseröffnung	<p>Der Schuldner verliert mit der Konkurseröffnung (Art. 197 ff. SchKG), die Verfügungsmacht über sein Vermögen. So kann er auch über prozessuale Streitgegenstände, die den Bestand der Konkursmasse aktiv oder passiv berühren, nicht mehr verfügen. Zum Rekurs gegen die Beschlagnahme ist die Konkursverwaltung aktivlegitimiert. Die Beschlagnahme ist dem Konkursamt und dem Angeschuldigten mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.</p>	

Richtlinie über die Zusammenarbeit der Strafbehörden und Konkursämter

	KONKURSÄMTER	STRAFBEHÖRDEN
Zivilansprüche	<p>Die Anerkennung von Zivilansprüchen gemäss § 7 StPO durch den Angeschuldigten nach der Konkurseröffnung entfaltet den Konkursgläubigern gegenüber erst mit der Zustimmung des Konkursamtes verbindliche Wirkung. Gleichwohl empfiehlt es sich, wenn die Strafbehörden den konkursiten Angeschuldigten zu den Zivilansprüchen befragen. Allfällige Anerkennungen sind im Protokoll vorzumerken und dem zuständigen Konkursamt mitzuteilen.</p> <p>Da gemäss Art. 207 Abs. 1 SchKG Zivilprozesse, in denen der Schuldner Partei ist und die den Bestand der Konkursmasse berühren, eingestellt werden, sind auch im Strafverfahren adhäsionsweise geltend gemachte Zivilansprüche nach der Konkurseröffnung über den Angeschuldigten vorerst nicht weiter zu verfolgen. Damit von den Strafbehörden diesbezüglich keine unnützen Vorkehren getroffen werden, ist die Konkurseröffnung über den Angeschuldigten in den Strafakten zu vermerken. In der Strafverfügung bzw. im Strafurteil ist - soweit dem nicht zwingende Bestimmungen insbesondere des OHG entgegenstehen - eine Verweisung an den Zivilrichter vorzusehen.</p>	
Strafverfügung		<p>In der Strafverfügung, resp. im Strafurteil ist bei der formellen Vormerknahme von Anerkennungen von Zivilforderungen durch den Angeschuldigten / Angeklagten der Zusatz "unter Vorbehalt der Anerkennung durch die zuständige Konkursverwaltung" anzubringen.</p> <p>Fehlt dieser Zusatz, kann dies für Rechtsunsicherheit und Verwirrung sorgen; die Anerkennung stellt ohne Zustimmung des Konkursamtes keinen Rechtsöffnungstitel dar, obwohl sie diesen Anschein erweckt.</p>

Richtlinie über die Zusammenarbeit der Strafbehörden und Konkursämter

	KONKURSÄMTER	STRAFBEHÖRDEN
Eigentumsverhältnisse	<p>Die Beschlagnahme nach StGB / StPO hat, als vorsorgliche Massnahme, keinen Einfluss auf das nackte Eigentum nach ZGB.</p> <p>Die Fälle der vorzeitigen Verwertung von entfremdetem Gut sind in der StPO geregelt (§ 118).</p> <p>Bei strittigen Eigentumsverhältnissen werden die Parteien an den Zivilrichter verwiesen.</p>	
Inventar	<p>Im einem Konkursverfahren inventierte Vermögenswerte können nach StGB / StPO beschlagnahmt werden. Das Konkursamt hat die beschlagnahmten Vermögenswerte gestützt auf Art. 221 SchKG und Art. 34 KOV im konkursamtlichen Inventar und der Rubrik „Bemerkungen“ auf die Beschlagnahme hinzuweisen. Diese Bemerkung kann kumulativ zu weiteren Bemerkungen (z.B. Eigentumsansprachen) treten.</p>	
Schuldenruf	<p>Da im Konkursverfahren möglichst alle Passiven des Schuldners erfasst werden sollen, ist anzustreben, dass auch die im Strafverfahren gemäss §§ 5 ff. StPO geltend gemachten Zivilansprüche von Geschädigten im Konkurs des Angeschuldigten eingegeben werden. Damit dies durch die Geschädigten im Vertrauen auf ihre Anmeldung im Strafverfahren nicht unterlassen wird, ist folgendes vorzukehren:</p>	

Richtlinie über die Zusammenarbeit der Strafbehörden und Konkursämter

	KONKURSÄMTER	STRAFBEHÖRDEN
Schuldenruf, Fortsetzung	Teilt der Konkursit dem Konkursamt bei der Befragung mit, dass ein Strafverfahren gegen ihn hängig ist, fordert das Konkursamt die entsprechende Liste bei der zuständigen Strafbehörde an.	Nach Bekanntwerden der Konkursöffnung über einen Angeschuldigten übermittelt die derzeit mit dem Verfahren betraute Strafbehörde dem zuständigen Konkursamt eine Liste mit den Adressen der Geschädigten mit Zivilansprüchen, damit es diesen eine Spezialanzeige nach Art. 233 SchKG zustellen kann. Ist die Befragung des Angeschuldigten zu den Zivilansprüchen bereits erfolgt, sind die von ihm anerkannten Forderungen auf der Liste anzuführen.
Kollokation	<p>Das Konkursamt holt zwar zu jeder Konkurseingabe die Erklärung des Schuldners ein, entscheidet jedoch grundsätzlich frei über Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Forderung, es sei denn, diese beruhe auf einem gerichtlichen Entscheid oder einer Verwaltungsverfügung.</p> <p>Mithin besteht einerseits die Möglichkeit, dass sich der Angeschuldigte widerspricht, in dem er eine vor der Konkursöffnung im Strafverfahren anerkannte Forderung im Konkursverfahren bestreitet. Dies ist allerdings bei einer Anerkennung der Forderung durch das Konkursamt nur für einen allfälligen Konkursverlustschein relevant (Art. 265 Abs. 1 SchKG).</p> <p>Andererseits ist auch das Konkursamt nicht an die Anerkennung im Strafverfahren gebunden, sodass es die Forderung eines Geschädigten trotz deren Anerkennung durch den Angeschuldigten (teilweise) abweisen kann. Erwächst diese Kollokationsverfügung mangels Anfechtung des Kollokationsplans in Rechtskraft, empfiehlt sich eine entsprechende Rückmeldung an die Strafbehörde. Damit kann erreicht werden, dass die Forderung im Strafverfahren gleich wie im Konkursverfahren behandelt wird.</p>	

Richtlinie über die Zusammenarbeit der Strafbehörden und Konkursämter

	KONKURSÄMTER	STRAFBEHÖRDEN
Beschlagnahme vor Konkurs- eröffnung	<p>Die in einem Strafverfahren beschlagnahmten und im nachfolgenden Konkursverfahren zu inventierenden Vermögenswerte werden nach gegenseitiger Absprache im Regelfall durch das zuständige Konkursamt verwaltet, mit Beschlagnahme zu Gunsten der Untersuchungsbehörden.</p> <p>Sind beschlagnahmte Vermögenswerte durch die Untersuchungsbehörden bereits verwertet, ist das Konkursamt zu informieren.</p>	
		<p>Bei unmittelbar zu erwartender Konkursöffnung ist die Verwertung von Vermögensgegenständen (Verzichts auf Vermögenswerte durch den Schuldner) mit dem Konkursamt abzusprechen.</p>
Beschlagnahme nach Konkurs- eröffnung	<p>Der Schuldner ist bereits anlässlich der Einvernahme hinsichtlich drohender Beschlagnahmen zu befragen. Eine Beschlagnahme nach Konkursöffnung wird dem zuständigen Konkursamt durch die Untersuchungsbehörden angezeigt.</p> <p>Die beschlagnahmten (und inventierten) Vermögenswerte verbleiben mit Beschlagnahme beim zuständigen Konkursamt.</p>	<p>Wird ein Strafverfahren erst nach der Konkursöffnung über den Angeschuldigten angehängt, soll die Beschlagnahmungsanzeige dem Angeschuldigten und der Konkursverwaltung mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt werden. Zudem empfiehlt es sich, beim Abschluss der Untersuchung die Liste der Geschädigten dem zuständigen Konkursamt zu melden.</p>
Vermögenseinziehung (Allgemeines)	<p>Die Vermögenseinziehung wird von den Strafbehörden angeordnet.</p> <p>Einziehbar sind auch bereits gemäss SchKG gepfändete, verarrestierte oder zu einer Konkursmasse gehörende Vermögenswerte (Art. 44 SchKG).</p>	

Richtlinie über die Zusammenarbeit der Strafbehörden und Konkursämter

	KONKURSÄMTER	STRAFBEHÖRDEN
Vermögenseinziehung (Allgemeines) Fortsetzung	<p>Nach der Praxis des Bundesgerichts sind die Kantone ermächtigt, die Beschlagnahme von Vermögenswerten des Angeschuldigten (auch solche, die mit der Straftat in keinem Zusammenhang stehen) vorzusehen, aber ausschliesslich zur Sicherstellung von Untersuchungs-, Prozess- und Strafvollzugskosten, und diesbezüglich ein Vorrecht gegenüber anderen Gläubigern vorzusehen (vgl. § 119 StPO; BGE 126 I 108 ff. m.w.H.). Dies gilt ohne Rücksicht auf die allfällige zeitliche Priorität eines Konkursbeschlags oder der Konkursöffnung.</p> <p>Soweit es nicht um Kosten und Bussen geht, geht die strafrechtliche Beschlagnahme den betriebsrechtlichen Beschlagsrechten nur dann vor, soweit sich die beschlagnahmten Vermögenswerte eindeutig als durch die Straftat erworbene Originalwerte oder echte/unechte Surrogate bestimmen lassen. In Bezug auf solche Vermögenswerte erfolgt die Einziehung nach Art. 59 Ziff. 1 StGB (Art. 70 nStGB). Diesbezüglich besteht ein Vorrecht des Staates im Strafverfahren gegenüber den Gläubigern im Konkursverfahren.</p> <p>Unter den in Art. 60 StGB (Art. 73 nStGB) genannten Voraussetzungen (Schaden aus Verbrechen/Vergehen, keine Versicherungsdeckung, keine Deckung durch den Geschädigten zu erwarten, Antrag des Geschädigten, Abtretung der Forderung durch den Geschädigten an den Staat) spricht das Gericht den Geschädigten aus den nach Art. 59 StGB eingezogenen Vermögenswerten einen Teil zu, und zwar bis zur Höhe des gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzten Schadenersatzes. Diese Geschädigten haben ein Vorrecht auf Befriedigung aus den eingezogenen Vermögenswerten, das den Ansprüchen der Konkursgläubiger vorgeht. Bei der Verteilung können aus Praktikabilitätsgründen nur diejenigen Geschädigten berücksichtigt werden, deren Forderungen im Urteilszeitpunkt gerichtlich zugesprochen oder durch Vergleich festgesetzt sind. Forderungen derjenigen Geschädigten, welche an den Zivilrichter verwiesen wurden, bleiben unberücksichtigt. Ein allfälliger Überschuss verbleibt dem Staat und wird nicht der Konkursmasse zugeführt.</p> <p>Wenn die deliktischen oder deliktisch erlangten Vermögenswerte nicht mehr vorhanden sind kann eine Ersatzforderung des Staates nach Art. 59 Ziff. 2 StGB (Art. 71 nStGB) geltend gemacht werden. Durchsetzung nach SchKG. Der Staat hat das Substrat mit den übrigen Konkursgläubigern zu teilen.</p>	

Richtlinie über die Zusammenarbeit der Strafbehörden und Konkursämter

	KONKURSÄMTER	STRAFBEHÖRDEN
Vermögenseinziehung (Sonderfall)	Im Strafverfahren werden die Grundsätze und der Umfang der Einziehung und der allfälligen Verteilung an Geschädigte festgesetzt. Bei komplexen Verhältnissen liegt es im Ermessen der Strafbehörden, (unabhängig von einem Konkursverfahren) einen Konkursbeamten als Fachkraft mit der Bewertung und Verwertung von Vermögenswerten sowie der Verteilung des Erlöses zu beauftragen. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach Aufwand.	
Verwertung beschlagnahmter Vermögenswerte	<p>Nach Rechtskraft des konkursamtlichen Inventars und nach Ablauf der Eingabefrist werden die beschlagnahmten Vermögenswerte durch das zuständige Konkursamt, in Absprache mit den Strafbehörden, verwertet.</p> <p>Die Verwertung erfolgt nach den Regeln des SchKG entweder freihändig oder steigerungsweise. Zutreffendenfalls ist eine vorzeitige Verwertung nach Art. 243 Abs. 2 SchKG zu prüfen.</p>	<p>Eine vorzeitige Verwertung bei Doppelzugriff erfolgt nach Absprache zwischen den Ämtern.</p> <p>Die Verzichtserklärung im Strafverfahren nach Konkurseröffnung hat keinen Einfluss auf letzteres Verfahren. Die Sache bleibt in der Konkursmasse.</p>
Verwertungserlös	Der Verwertungserlös verbleibt mit Beschlagnahme zu Gunsten der Strafbehörden beim Konkursamt, bis über die Einziehung entschieden ist.	

Richtlinie über die Zusammenarbeit der Strafbehörden und Konkursämter

	KONKURSÄMTER	STRAFBEHÖRDEN
Verteilung	Der Verwertungserlös aus beschlagnahmten Vermögenswerten kann erst verteilt werden, wenn über die Einziehung entschieden ist.	
Verwertungskosten	Nach Art. 60 Abs. 1 lit. b StGB (Art. 73 Abs. lit. b nStGB) können gegenüber den Gläubigern lediglich Verwertungskosten vom Verwertungserlös abgezogen werden, aber keine sonstigen Verfahrenskosten. Die vom Konkursamt in Rechnung gestellten Kosten (für Inventarisierung, Bewertung, Verwertung, Verteilung) sind als Verwertungskosten zu betrachten.	
Drittansprachen (Eigentumsansprachen)	Werden Drittansprachen im Konkursverfahren anerkannt, sind die entsprechenden Vermögenswerte nicht mehr Bestandteil der Konkursmasse. Sind solche Vermögenswerte mit Beschlag belegt, sind die Strafbehörden über die Anerkennung der Eigentumsansprache zu orientieren und die Vermögensgegenstände sind so lange dem Ansprecher nicht herauszugeben, bis eine Entscheidung der Strafbehörden über die Freigabe oder die fortdauernde Beschlagnahme, Einziehung oder Freigabe vorliegt.	
Anfechtung der Beschlagnahme	Die Anfechtung der Beschlagnahme von Vermögenswerten kann im Konkursfall nur durch das Konkursamt erfolgen, da dem Schuldner das Verfügungsrecht über die Vermögenswerte zu Folge Konkursöffnung entzogen ist.	

Richtlinie über die Zusammenarbeit der Strafbehörden und Konkursämter

	KONKURSÄMTER	STRAFBEHÖRDEN
Drohende Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven	Droht wegen der Beschlagnahme von Vermögenswerten die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven, ist das Verfahren so lange pendent zu halten, bis feststeht, ob die beschlagnahmten Vermögenswerte eingezogen werden oder der Konkursmasse zur Verfügung stehen.	

Inkraftsetzung:

Die Richtlinie tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Datum:

Luzern, den 5. August 2006

Unterschrift:

Für die Staatsanwaltschaft:
Der geschäftsleitende Staatsanwalt

Daniel Burri
lic. iur. Daniel Burri

Für die Leistungsgruppe Erstinstanzliche Gerichte:
Der Vorsitzende

Karl Meier
Dr. Karl Meier